



Fall 3: Zulässigkeit von Streik bzw. Aussperrung

Die Gewerkschaft Textil-Bekleidung bemühte sich seit 1990 bei Adams Schulterpolsterfabrik um den Abschluss eines Firmentarifvertrags; Verhandlungen blieben bis Ende 1992 ohne greifbares Ergebnis. Daraufhin rief die Gewerkschaft die Arbeitnehmer Adams am 2. Februar 1993 um 7 Uhr zu einem halbstündigen Streik auf. An dem Streik beteiligten sich etwa 100 Arbeitnehmer. Adam ließ daraufhin gegen 7.10 Uhr den Streikenden mitteilen, dass diese für den restlichen Tag und den folgenden Tag ausgesperrt seien, und führte diese Maßnahme auch durch. Ende März 1993 kam der angestrebte Firmentarif zustande.

Waren Streik bzw. Aussperrung rechtmäßig?